

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: DIⁱⁿ Renate PlatzerBerichtersteller:in: GR Gozina-Voit

GZ: A10/8 – 152147/2024-0003

Graz, 14. November 2024

Betreff: Kooperationsvereinbarung 1. Österreichische Fußverkehrsgipfel in Graz

1. Ausgangslage

Es ist geplant, dass vom 23.-24. September 2025 der 1. Österreichische Fußverkehrsgipfel in Graz stattfindet. Es wird eine hochkarätig besetzte Fachkonferenz mit internationaler Beteiligung. Es wird davon ausgegangen, dass rund 250 Personen aus Österreich und den Nachbarländern an der Fachveranstaltung teilnehmen. Die Veranstaltung wird federführend vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Rahmen der Klimaschutzinitiative klimaaktiv mobil durchgeführt. Unterstützt wird die Veranstaltung von der Stadt Graz und dem Land Steiermark.

Der 1. Österreichische Fußverkehrsgipfel soll ein Veranstaltungs-Highlight im Rahmen von „Österreich zu Fuß“, der neuen Initiative des BMK zur Förderung des Zu-Fuß-Gehens (oesterreichzufuss.at) werden. Der Fußverkehrsgipfel dient dem Wissensaustausch und unterstützt die Umsetzung des bundesweiten „Masterplan Gehen 2030“, dem strategischen Rahmen zum österreichweiten Ausbau des Fußverkehrs. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie das Zu-Fuß-Gehen für alle Menschen in Österreich attraktiver und sicherer werden kann, wie Synergien zwischen dem Zu-Fuß-Gehen in Freizeit und Alltag bestmöglich genutzt und die Fußverkehrsplanung zum Vorteil aller gestaltet werden kann.

Zum 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfel eingeladen werden Entscheidungstragende in Städten, Gemeinden und Regionen, von Bundesländern und Bundesinstitutionen, Planer und Planerinnen, Interessensvertreter und Interessensvertreterinnen sowie Stakeholder aus Wissenschaft und Wirtschaft. Aber auch generell am Zu-Fuß-Gehen Interessierte können sich auf zahlreiche Fachvorträge und Aktivitäten freuen und insbesondere an Exkursionen zu bereits umgesetzten Projekten in Graz und Umgebung teilnehmen.

Mit dem Masterplan Gehen Graz, welcher im September 2024 mit dem VCÖ Mobilitätspreis ausgezeichnet wurde (Kategorie „Bewegungsaktive Mobilität“), und die Umsetzung dessen Maßnahmen wurden in Graz schon alle Weichen gestellt, um den Fußverkehr zu fördern. Der Fußverkehrsgipfel in Graz 2025 bietet eine gute Gelegenheit, die umgesetzten Projekte einem internationalen Fachpublikum vorzustellen, sich zu vernetzen und auch neues Wissen nach Graz zu bringen.

2. Inhalt Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency¹, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung geschlossen.

¹ Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency ist die im Rahmen der Klimaschutzinitiative klimaaktiv mobil vom Bund betraute und beauftragte Institution.

Die für den Erfolg des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels relevanten, übergeordneten Entscheidungen wird das Kernteam einstimmig beschließen. Für das Kernteam werden von jedem Kooperationspartner zwei verantwortliche Ansprechpersonen bekannt gegeben.

Folgende Vertragsbestandteile hat die Stadt Graz zu leisten:

- Für das Jahr 2025 erklären das Land Steiermark und die Stadt Graz ihre Unterstützung, den 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfel gemeinsam mit dem Bund zu veranstalten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Gestaltung lokaler und regionaler Programmelemente, wie Organisation und Umsetzung von Exkursionen für die Teilnehmenden
- Aussteller/EXPO-Management. Das umfasst u.A.: Ansprache und Aktivierung von potentiellen Ausstellern sowie Kommunikation mit Ausstellern
- Locationmanagement (Reservierung / Sicherstellung Location). Das umfasst u.A.: Auswahl und Miete der Veranstaltungslocation am Tag sowie die Location für einen Abendempfang am ersten Tag inkl. Licht- und Tontechnik.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt eine zusätzliche Zahlung zu Sachleistungen für das Catering am Abend des ersten Tages von einem Betrag von maximal € 3.000,00 netto.

3. Veranstaltungsort

Der bevorzugte Veranstaltungsort für den Fußverkehrsgipfel vom 23.-24. September 2025 ist der „Congress Graz“. Es wurde bei 3 verschiedenen Veranstaltungsortlichkeiten angefragt, doch nur dieser hat zum ausgewählten Zeitraum Kapazitäten frei und hat Platz für 250 Personen.

Für die Abendveranstaltung ist der bevorzugte Veranstaltungsort die „Alte Technik“. Auch hier wurden mehrere Räumlichkeiten angefragt, doch nur dieser hat Platz für 250 Personen.

Beide Räumlichkeiten wurden bereits reserviert und werden nach Beschluss der Kooperationsvereinbarung verbindlich gebucht.

4. Finanzierung

- Den Hauptbestandteil der Kosten für den Fußverkehrsgipfel übernimmt der Bund, mit ca. **€200.000 netto**.
- Das Land Steiermark übernimmt einen pauschalen Kostenbeitrag von **€30.000 netto**.
- Die Stadt Graz wird aktuell folgende Kosten übernehmen:

Locationmanagement	Miete Veranstaltungsräumlichkeiten	€40.000,- netto
Abendcatering	Pauschalbetrag	€ 3.000,- netto
Summe		€43.000,- netto

Die Auszahlung erfolgt über den DR 260316.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung stellt daher gemäß § 45 Abs 2 Z 18 Statut des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr 77/2024 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird genehmigt
2. Die beigelegte Kooperationsvereinbarung wird genehmigt und unterzeichnet.

Der Bearbeiterin
der Abteilung für Verkehrsplanung:
Dlⁱⁿ Renate Platzer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand
der Abteilung für Verkehrsplanung:
DI Wolfgang Feigl
(elektronisch unterschrieben)

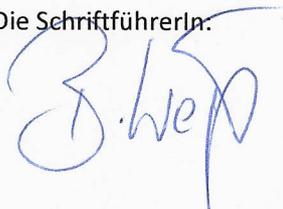
Der Stadtbaudirektor:
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Die Stadtsenatsreferentin
für die Abteilung für Verkehrsplanung:
Bgm.in-StVin Mag.^a Judith Schwentner
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / [✓]mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung am

13.11.2024.....

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:





Signiert von	Schwentner Judith
Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-11-06T08:49:25+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zur

**Organisation und Durchführung des
Österreichischen Fußverkehrsgipfels 2025 in Graz**

abgeschlossen
zwischen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7, 8010 Graz
(im Folgenden das **Land Steiermark**)

und

Stadt Graz
Abteilung für Verkehrsplanung
Europaplatz 20
8011 Graz
(im Folgenden die **Stadt Graz**)

und

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency
Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien
ZVR 914305190
(im Folgenden die **AEA**)

als im Rahmen der Klimaschutzinitiative **klimaaktiv mobil** vom Bund (vertreten durch das
**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie – BMK**) mit dem **klimaaktiv mobil** Dachmanagement betraute und beauftragte
Institution

im Folgenden gemeinsam auch die **Kooperationspartner**

PRÄAMBEL – Der Österreichische Fußverkehrsgipfel

- A. Der Österreichische Fußverkehrsgipfel wird im Jahr 2025 erstmals als Fachkonferenz zum Thema Fußverkehr veranstaltet und bildet den Auftakt für eine in den Folgejahren jährlich stattfindende Veranstaltungsreihe für die Fachcommunity, Entscheidungstragende, Planende, NGOs und Interessensvertretungen sowie für allgemein am Fußverkehr interessierte Personen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 200-250 Personen aus Österreich und den Nachbarländern an der Fachveranstaltung teilnehmen.
- B. Die jährliche Durchführung des Österreichischen Fußverkehrsgipfels ist Teil der Fußverkehrsstrategie des Bundes und ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Klimaschutzinitiative klima**aktiv** mobil, mit deren Umsetzung die AEA beauftragt ist.
- C. Bei der Auswahl des jeweiligen Veranstaltungsortes wird hinsichtlich des Bundeslandes auf eine regionale Abwechslung geachtet sowie auf die Motivation von Bundesland und Austragungsort, den Österreichischen Fußverkehrsgipfel mit eigenen personellen und finanziellen Mitteln zu unterstützen, die Veranstaltung mitzutragen und regional und kommunal zur Teilnahme zu motivieren.
- D. Für das Jahr 2025 erklären das Land Steiermark und die Stadt Graz ihre Unterstützung, den 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfel gemeinsam mit dem Bund zu veranstalten.
- E. Der 1. Österreichische Fußverkehrsgipfel wird am 23.-24. September 2025 voraussichtlich im Congress Graz bzw. einer geeigneten, vergleichbaren Eventlocation, stattfinden und das Thema Gehen als Mobilitätsform in Österreich als inhaltlichen Schwerpunkt haben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Kooperationspartner für die Organisation und Umsetzung des 1. Österreichische Fußverkehrsgipfel in der Stadt Graz wie folgt:

1. Vereinbarungsgegenstand: Kooperation Österreichischer Fußverkehrsgipfel 2025

- 1.1 Die Kooperationspartner vereinbaren mit dieser Vereinbarung die Bedingungen auf deren Basis sie zusammenarbeiten, um im Jahr 2025 den Österreichischen Fußverkehrsgipfel gemeinsam zu veranstalten (der „**1. Österreichische Fußverkehrsgipfel**“).
- 1.2 Alle Kooperationspartner werden sich für die erfolgreiche Umsetzung der gegenständlichen Kooperation bestmöglich einsetzen und insbesondere die im Punkt 3. genannten Kooperationsleistungen auf eigene Kosten erbringen.
- 1.3 Der 1. Österreichische Fußverkehrsgipfel wird vom 23.-24. September 2025 in Graz stattfinden. Für die erfolgreiche Abwicklung zu diesem Termin vereinbaren die Kooperationspartner folgende Meilensteine:

- Reservierung / Sicherstellung Location:
 - Der bevorzugte Veranstaltungsort „Congress Graz“ (oder falls erforderlich, ein geeigneter, gleichwertiger Veranstaltungsort) wird für den oben genannten Termin durch die Stadt Graz sichergestellt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurde der Veranstaltungsort „Congress Graz“ bereits durch die Stadt Graz reserviert.
- Programmgestaltung:
 - Veröffentlichung des Calls for Paper und Öffnung der Einreichungsplattform für die Programmbeiträge: Dezember 2024
 - Schließung der Einreichungsplattform für die Programmbeiträge: Februar 2025
 - Programmworkshop: Februar 2025
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
 - Bekanntgabe von Veranstaltungsort und Datum des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels: Oktober 2024
 - Launch Webseite: Oktober 2024
 - Programm online: März 2025
- Teilnehmendenmanagement:
 - Anmeldemöglichkeit: März 2025

Die genauen Termine werden von AEA/ klimaaktiv mobil (Bund) festgelegt und vom Kernteam beschlossen. Änderungen sind vorbehalten.

2. Abstimmung und verantwortliche Ansprechpartner

- 2.1 Den Kooperationspartnern ist bewusst, dass die erfolgreiche Planung und Durchführung des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens einer zügigen Abstimmung und Entscheidungsfindung bedarf. Jeder Kooperationspartner wird daher zwei verantwortliche Ansprechpersonen bekanntgeben, die an Abstimmungsgesprächen teilnehmen und die Umsetzung der Kooperationsleistungen jeweils intern koordinieren sowie Abstimmungsergebnisse so schnell als möglich und jedenfalls mit Blick auf die vereinbarten Meilensteine umsetzen.
- 2.2 Die verantwortlichen Ansprechpersonen der Kooperationspartner bilden das organisatorische Kernteam der Kooperation (das „**Kernteam**“). Die jeweils benannten verantwortlichen Ansprechpersonen agieren im Kernteam für den jeweiligen Kooperationspartner mit nur einer Stimme.
- 2.3 Die Brainbows Informations- Management GmbH („**brainbows**“) wurde mit der Umsetzung des klimaaktiv mobil Bewusstseinsbildungsprogramms betraut und übernimmt die Gesamtkoordination bzw. Veranstaltungsorganisation des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels und die Koordination zwischen den Kooperationspartnern bzw. dem Kernteam federführend („**Projektmanagement**“) und wird Abstimmungsgespräche nach Bedarf, mindestens zweimal im Monat einberufen.
- 2.4 Die für den Erfolg des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels relevanten, übergeordneten Entscheidungen wird das Kernteam einstimmig beschließen. Dies

betrifft die Auswahl der Keynote-Speaker, Programmelemente, des Mottos, des Sujets sowie die Entscheidung über die Durchführung eines kostenpflichtigen Ticketings und Entscheidungen zu anlassbezogenen Kooperationsbeiträgen (vgl. Punkt 3.5).

- 2.5 Die Kooperationspartner werden in ihren Entscheidungen stets darauf Bedacht nehmen, dass Beiträge, Speaker, Sponsoren etc. keine Inhalte repräsentieren, welche dem Thema und dem Motto des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels widersprechen.
- 2.6 Bei der Vorbereitung von Pressemeldungen und Pressekonferenzen ist das Kabinett des BMK einzubeziehen.
- 2.7 Die Kooperationspartner werden Ressourcen so vorhalten, dass entscheidungsbefugtes Personal in erforderlichen Abstimmungsprozessen entweder direkt eingebunden oder Entscheidungen innerhalb eines Zeitraums von einer (1) Woche gegenüber den anderen Kooperationspartnern verbindlich mitgeteilt werden.

3. Kooperationsleistungen und Beiträge der Kooperationspartner

- 3.1 Für die Planung und Durchführung des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels, als erfolgreiche Fachveranstaltung werden folgende Leistungsbereiche erforderlich, die jeweils inhaltliche als auch administrativ/organisatorische Aspekte aufweisen:
 - A. **Projektmanagement und Gesamtkoordination**
 - B. **Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**
 - C. **Programmgestaltung & Referent:innenmanagement**
 - D. **Gestaltung lokaler und regionaler Programmelemente**
 - E. **Veranstaltungsorganisation und -gestaltung**
 - F. **Teilnehmendenmanagement & Ticketing**
 - G. **Aussteller/EXPO-management**
 - H. **Locationmanagement**
 - I. **Catering/Verpflegung**
 - J. **Vor-Ort Betreuung (Registratur und Betreuung)**
- 3.2 Die Kooperationsbeiträge und die Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner für den 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfel werden in **Anhang 1** gelistet.
- 3.3 Die konkrete Kooperationsleistung des Landes Steiermark unter diesen Punkten 3.1 und 3.2. beschränkt sich auf den Kooperationsbeitrag zum Leistungsbereich B „Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“ gemäß Anhang 1 und auf die Übernahme von Sachleistungskosten, die dem Kooperationspartner AEA/ klimaaktiv mobil (Bund; ggf. ausgeführt von brainbows) im Zuge der Abwicklung seiner Kooperationsbeiträge gemäß Anhang 1 entstehen, letzteres bis zu einem Betrag von maximal € 30.000,00 netto. Die AEA/ klimaaktiv mobil (Bund) wird vor der Weiterverrechnung dieser Sachleistungskosten, die konkreten Zahlungs- und Rechnungslegungsmodalitäten mit dem Land Steiermark abstimmen. Klarstellend wird angemerkt, dass das Land Steiermark über die Übernahme der genannten Sachleistungskosten hinaus, die

allgemeinen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt wahrnehmen wird und eigene Personalkosten sowie anlassbezogene Kooperationsbeiträge (vgl Punkt 3.5) gemäß Punkt 6 tragen wird.

- 3.4 Zusätzlich zu den Kooperationsleistungen der Stadt Graz unter diesen Punkten 3.1 und 3.2. übernimmt die Stadt Graz eine zusätzliche Zahlung zu Sachleistungen, die dem Kooperationspartner AEA/ klimaaktiv mobil (Bund; ggf. ausgeführt von brainbows) im Zuge der Abwicklung seiner Kooperationsbeiträge gemäß Anhang 1, Punkt I Catering/Verpflegung, Catering am Abend des ersten Tages entstehen bis zu einem Betrag von maximal € 3.000,00 netto. Die AEA/ klimaaktiv mobil (Bund) wird vor der Weiterverrechnung dieser Sachleistungskosten, die konkreten Zahlungs- und Rechnungslegungsmodalitäten mit der Stadt Graz abstimmen.
- 3.5 Kooperationsleistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung nicht von einem bestimmten Kooperationspartner ausdrücklich übernommen wurden, jedoch für die Durchführung des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels anlassbezogen und einvernehmlich, d.h. einstimmig vom Kernteam, als zweckmäßig erkannt werden („anlassbezogene Kooperationsbeiträge“), werden wie folgt abgewickelt:
- Operative Umsetzung: Jener Kooperationspartner, der nach den spezifischen Erfordernissen des Anlassfalls unter den Kooperationspartnern am geeignetsten erscheint (z.B. aufgrund erforderlicher Kenntnisse vor Ort, Vorerfahrungen etc.), übernimmt die Umsetzung des Kooperationsbeitrags eigenverantwortlich.
 - Kostentragung: Mit anlassbezogenen Kooperationsbeiträgen in Zusammenhang stehende Kosten werden wie unter Punkt 6.2 geregelt getragen.

4. Rechte der Kooperationspartner

- 4.1 Jeder Kooperationspartner kann für die Eröffnungsveranstaltung der Fachkonferenz jeweils bis zu zwei politische Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.
- 4.2 Jeder Kooperationspartner kann mindestens zwei Programmbeiträge (Vorträge, Präsentationen, Rahmenprogramm) in das Programm einbringen, soweit sie dem Thema und Motto des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels entsprechen.
- 4.3 Jeder Kooperationspartner erhält im Fall, dass eine Ausstellung / Expo umgesetzt wird, im Ausstellungsbereich eine Fläche zur eigenen Gestaltung entsprechend des Themas und Mottos des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 4.4 Programmteil des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels ist eine Auszeichnungsveranstaltung von klimaaktiv mobil Projekten und Partnern, die von klimaaktiv mobil ausgestaltet wird.
- 4.5 Mögliche Einnahmen (z.B. Teilnehmer- und Ausstellerbeiträge, Sponsoring) kommen jeweils dem Kooperationspartner zu Gute, der für den jeweiligen Leistungsbereich verantwortlich ist.
- 4.6 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beauftragte Dritte der Kooperationspartner, die einen Programmbeitrag leisten oder einen notwendigen Beitrag zur Durchführung der Veranstaltung leisten, können den 1. Österreichischen

Fußverkehrsgipfel kostenfrei besuchen. Jeder Kooperationspartner bekommt darüber hinaus zehn kostenfreie Tickets zur Verfügung gestellt.

5. Sonstige Kooperationsbedingungen

- 5.1 Der 1. Österreichische Fußballverkehrsgipfel wird an die Öffentlichkeit als gemeinsame Veranstaltung von Bund, Land Steiermark und der Stadt Graz kommuniziert.
- 5.2 Die Logos des BMK und klimaaktiv mobil, Land Steiermark und der Stadt Graz werden stets gemeinsam an prominenter Stelle auf allen Print- und digitalen Medien bzw. Inhalten, die im Zusammenhang mit dem 1. Österreichischen Fußballverkehrsgipfel erstellt werden, platziert und von allen Kooperationspartnern entsprechend den jeweiligen Corporate Design-Bedingungen verwendet. Die dafür erforderlichen Nutzungsrechte werden hiermit unentgeltlich gegenseitig erteilt.
- 5.3 Die Kooperationspartner verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle für die (gemeinsame) Abwicklung der Veranstaltung erforderlichen Vereinbarungen (zB Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverantwortlichkeit, Auftragsverarbeitervereinbarungen etc.) zügig nach Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung unter den Kooperationspartnern bzw. im Anlassfall mit externen Abwicklern abzuschließen.
- 5.4 Die Kooperationspartner erbringen ihre Kooperationsbeiträge jeweils auf eigene Rechnung und Gefahr und sind hierbei im eigenen Namen tätig und verantwortlich. Falls nicht ausdrücklich anders geregelt, darf kein Kooperationspartner im Namen oder auf Rechnung der jeweils anderen handeln. Die jeweils anderen Kooperationspartner sind in jedem Fall gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten. Die Kooperationsvereinbarung begründet keine Gesellschaft oder ein ähnliches Verhältnis.
- 5.5 Bedient sich ein Kooperationspartner eines Dritten für die Ausführung der vereinbarten Beitragsleistung, so haftet der Kooperationspartner alleinig bei Auswahlverschulden für das Verhalten des Dritten (Besorgungsgehilfenhaftung) und hält die anderen Kooperationspartner gegenüber Dritten jedenfalls klag- und schadlos.
- 5.6 Sämtliche für die Durchführung des 1. Österreichischen Fußballverkehrsgipfels vor Ort zu berücksichtigenden (landes-) gesetzlichen, regulatorischen sowie sicherheits-/sanitätspolizeilichen Bestimmungen sowie Aushangpflichten werden von den jeweils für das Locationmanagement verantwortlichen Kooperationspartner umfassend beachtet und eingehalten. Der zuständige Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltung durch geeignete Versicherungsverträge abgesichert sowie ggf (Sonder-) Bewilligungen bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

6. Kostentragung

- 6.1 Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders vereinbart, trägt jeder der Kooperationspartner die Kosten für die eigene Leistungserbringung (Kooperationsbeitrag), inklusive der dafür notwendigen Personal- und Sachkosten, jeweils selbst. Ein Ersatzanspruch gegen die jeweils anderen Kooperationspartner besteht nicht.

- 6.2 Die mit anlassbezogenen Kooperationsbeiträgen (vgl. **Punkt 3.5**) in Zusammenhang stehenden eigenen Personal- und Sachkosten des durchführenden Kooperationspartners werden von diesem selbst getragen. Ein Ersatzanspruch besteht gleichfalls nicht. Kosten von Leistungen Dritter, die für die Umsetzung anlassbezogener Kooperationsbeiträge erforderlich werden und den Bagatellbetrag von € 2.500,00 brutto überschreiten, werden von den Kooperationspartnern zu folgenden Anteilen getragen: AEA/klimaaktiv mobil (Bund) 50%, das Land Steiermark 25% und die Stadt Graz 25%. Der Kooperationspartner, der für die operative Umsetzung eines anlassbezogenen Kooperationsbeitrags verantwortlich ist, wird Kosten von Leistungen Dritter bis zum genannten Bagatellbetrag selbst bestreiten und für darüber hinausgehende Kosten die unter Punkt 7. genannten Beschaffungsvorschriften einhalten. Vor Beauftragung Dritter, ist jedenfalls eine Kostenfreigabe durch alle Kooperationspartner abzuwarten.

7. Beschaffungs- und Rechnungslegungsvorschriften für anlassbezogene Kooperationsbeiträge

- 7.1 Für eine Kostentragung der Kooperationspartner nach dieser Vereinbarung sind für anlassbezogene Kooperationsbeiträge folgende Bedingungen einzuhalten:
- Einholung von mindestens drei (3) Anboten bei geeigneten Anbietern
 - Für den Zuschlag ist das „technisch-wirtschaftlich günstigste Angebot“ (Bestbieterprinzip) zu favorisieren.
 - Die Angebotseinladung sowie die Reaktionen der Anbieter ist belegbar zu dokumentieren.
- 7.2 Die jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften der Kooperationspartner sind zu beachten und im Rahmen der Auftragsabwicklung mit den jeweiligen Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmern abzustimmen und sind von diesen einzuhalten.

8. Kooperationsdauer

- 8.1 Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Kooperationspartner wirksam und endet nach erfolgreicher Abwicklung (inkl. Nachbereitung und Dokumentation) des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels.
- 8.2 Sollte der 1. Österreichische Fußverkehrsgipfel aus welchen Gründen auch immer nicht im Jahr 2025 durchgeführt werden, verliert diese Kooperationsvereinbarung ihre Gültigkeit. Etwaige von den Kooperationspartnern bis dahin geleistete Beiträge und Kosten („**frustrierte Aufwendungen**“) sind vom jeweiligen Kooperationspartner zu tragen. Ein Ersatzanspruch gegen die jeweils anderen Kooperationspartner besteht nicht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 **Vollständigkeit:** Diese Vereinbarung enthält zusammen mit allfälligen Anhängen alle zwischen den Kooperationspartnern bestehenden Absprachen in Bezug auf den

Vertragsgegenstand. Alle früheren Übereinkommen schriftlicher oder mündlicher Art werden durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt.

- 9.2 **Schriftformerfordernis:** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 9.3 **Unterschriften:** Neben der handschriftlichen Unterschrift oder einer Unterfertigung mittels qualifizierter elektronischer Signatur iS Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF, wird die Unterzeichnung durch eine vertretungsberechtigte Person mittels einfacher elektronischer Signatur akzeptiert, sofern die geleistete nur elektronisch übermittelte Unterschrift lesbar und mit Amts-/Firmenstempel versehen ist bzw bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände unbedenklich erscheint (dh der jeweiligen vertretungsbefugten, unterzeichnenden Person zurechenbar erscheint). Eine derartige elektronische Signatur erfüllt für die Parteien das Schriftformerfordernis.
- 9.4 **Abtretungsverbot:** Keiner der Kooperationspartner ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Kooperationspartner Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten. Diese Regelung bewahrt für die Übertragung an einen etwaigen Rechtsnachfolger ihre Gültigkeit.
- 9.5 **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die derartige Bestimmung gilt als durch eine solche rechtswirksame, durchführbare und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem bei Vertragsabschluss bestehenden oder zu vermutenden Willen der Kooperationspartner wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 9.6 **Anzuwendendes Recht:** Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.7 **Gerichtszuständigkeit:** Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das jeweils für den Sitz der AEA örtlich und sachlich zuständige Gericht zuständig.

Unterschriftenblatt **Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA)**

Wien, am

DI Franz Angerer
Geschäftsführer Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

Unterschriftenblatt Land Steiermark

Graz, am

Landesbaudirektor DI Andreas Tropper, Land Steiermark

Unterschriftenblatt Stadt Graz

Graz, am

Für die Stadt Graz, Bürgermeisterin Elke Kahr

Gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.11.2024 zur GZ: A10/8 – 152147/2024-0003.

Anhang 1 Leistungsbereiche und Kooperationsbeiträge der Kooperationspartner

Die in den jeweiligen Leistungsbereichen aufgezählten, konkreten Aufgaben stellen keine abschließenden Aufzählungen dar. Jedem Leistungsbereich sind all jene Aufgaben zuzuordnen, die üblicherweise für die umfängliche und bestmögliche Erfüllung des jeweiligen Leistungsbereichs (bspw. Planung, Gestaltung, Durchführung und Abschluss) nötig sind. Die für einen Leistungsbereich bzw. einen Teilbereich eines Leistungsbereichs zuständigen Kooperationspartner sind explizit genannt.

A. Projektmanagement und Gesamtkoordination

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Gesamtkoordination der Vorbereitung des 1. Österreichischen Fußverkehrsgipfels
- Vermittlung zwischen den Kooperationspartnern
- Organisation von Kernteam-Meetings inkl. Protokolle
- Bereitstellung einer Kommunikationsplattform bei Bedarf

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **Gesamt:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund), ausführend von brainbows übernommen.

B. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Öffentliche Kommunikation vor, während und nach der Veranstaltung inkl. Presstexte und Infoportal für Medienverantwortliche
- Aktivierung potentieller Teilnehmenden
- Erstellung von Motto/Slogan und einem Gesamtsujet, das für Öffentlichkeitsarbeit auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene verwendet wird
- Erstellung und Pflege der Veranstaltungswebseite und Kommunikation über Social Media
- ggf. Erstellung von Give Aways, die für Öffentlichkeitsarbeit auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene verwendet werden
- Schaltung von Inseraten (etwa Drahtesel, Bezirksblätter)
- Pressefotos, Bild- und Tonaufnahmen während der Fachkonferenz

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **für bundesweite Aktivitäten:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund).
- **für landesweite /regionale Aktivitäten:** Land Steiermark
- **für lokale Aktivitäten:** Stadt Graz

C. Programmgestaltung & Referierendenmanagement

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Festlegung einer geeigneten Struktur für die Veranstaltung und die einzelnen Sessionformate
- Call for Content (Einreichungen von Vorträgen) inklusive Bewerbung und Beantwortung von Fragen während des Einreichprozesses
- Planung und Durchführung eines eintägigen Programmworkshops
- Erstellung des Programmheftes
- Laufende Betreuung der im Programmworkshop ausgewählten **Referierenden** inklusive der Keynote-Speaker

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **Gesamt:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund).

D. Gestaltung lokaler und regionaler Programmelemente

Dieser Punkt umfasst:

- Organisation und Umsetzung von Exkursionen für die Teilnehmenden

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- Stadt Graz

E. Veranstaltungsorganisation und -gestaltung

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Green Meeting Zertifizierung
- Regie- und Ablaufplan
- Auswahl, Beauftragung, Betreuung und Briefing der Moderation
- Ggf. Erstellung eines Sponsoring-Pakets
- Briefing der Vortragenden und politischen Vertretungen

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **Gesamt:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund), ausführend von brainbows übernommen.

F. Teilnehmendenmanagement & Ticketing

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Betrieb einer Registrierungsplattform und Ticketing
- Preisgestaltung eines möglichen Ticketings
- Kommunikation mit den Teilnehmenden der Fachkonferenz

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **Gesamt:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund), ausführend von brainbows übernommen.

G. Aussteller/EXPO-Management

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Entwicklung von Paketen für die Aussteller inklusive Preisgestaltung
- Ansprache und Aktivierung von potentiellen Ausstellern
- Kommunikation mit Ausstellern

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- Stadt Graz

H. Locationmanagement

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Auswahl und Miete der Veranstaltungsllocations inkl. möglicher Außenbereiche für die Veranstaltung sowie für einen Abendempfang am ersten Tag
- Räumliche und funktionale Konzeption der Veranstaltungsllocation(s) inkl. der Stände im Veranstaltungsbereich
- Beschilderung
- Versicherung
- Reinigung
- Auf- und Abbau
- Ver- und Entsorgung

- Dekoration inkl. Brandingmaterial der Bühne
- Licht- und Tontechnik
- Alle Sicherheitsaspekte
- Notwendige behördliche Genehmigungen

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **Gesamt:** Stadt Graz

I. Catering/Verpflegung

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Konferenzverpflegung für Teilnehmende während des Haupt-Programms
- Catering bei der Abendveranstaltung

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **Catering tagsüber am ersten und zweiten Tag:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund), ggfs ausführend von brainbows übernommen.
- **Catering am Abend des ersten Tages:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund), ggfs ausführend von brainbows übernommen.
- **Auszeichnungsveranstaltung (optional):** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund), ausführend von brainbows übernommen.

J. Vor-Ort Betreuung (Registratur und Betreuung)

Dieser Punkt umfasst insbesondere:

- Vor-Ort Verantwortlichkeit inkl. Organisation der Registratur und Technikbriefing

Verantwortlicher Kooperationspartner (Kooperationsbeitrag):

- **Gesamt:** AEA/ klimaaktiv mobil (Bund), ausführend von brainbows übernommen.